

**Bericht**  
**über die Jahresabschlussprüfung 2018**  
**der Stadt Parchim**  
**durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim**

Gliederung:

- 1.** Auftrag und Auftragsdurchführung
- 2.** Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse
  - 2.1 Einbindung der Gemeinde in die Kreisstruktur
  - 2.2 Rechtliche Grundlagen
  - 2.3 Steuerliche Verhältnisse
- 3.** Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 4.** Vorjahresabschluss
- 5.** Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
  - 5.1 Prüfungsgegenstand
  - 5.2 Art und Umfang der Prüfung
- 6.** Abschließender Prüfungsvermerk
  - 6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
  - 6.2 Bestätigungsvermerk
  - 6.3 Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses
  - 6.4 Entlastungsvorschlag

.....

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Auftrag, eine Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Parchim durchzuführen. Es soll das Haushaltsjahr 2018 geprüft werden.

Die örtliche gemeindliche Rechnungsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen: KomDoppikEG M-V, KV M-V, GemHVO- Doppik, GemKVO-Doppik und KPG-Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils geltenden Fassungen.

Prüfungsgegenstand sind der Jahresabschluss 2018 sowie die Anlagen zum Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss 2018 wurde von der Verwaltung der Stadt Parchim erstellt.

P1	Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde für den Jahresabschluss 2018 nicht eingehalten. Die Nichteinhaltung der Frist führt in der Regelung zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk.
----	---

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

Sachverständige Dritte wurden nicht in die Prüfung einbezogen.

Die Prüfung soll eine Beurteilung darüber abgeben, ob

- die gesetzl. Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden,
- Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Parchim gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Der Jahresabschluss ist insbesondere darauf zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Ergebnis- u. Finanzrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächl. Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- u. Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- darüber hinaus sind Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung einzubeziehen, auch wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das im Jahresabschluss und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Der Prüfbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Stadt Parchim vom 19.05.2020. Der Jahresabschluss wird als Anlage dem Prüfbericht beigefügt. Der Prüfbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden.

Er dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung und ist Grundlage für den Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters.

## **2. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse**

### **2.1 Einbindung des Stadt Parchim in die Gemeinde- und Kreisstruktur**

Die Stadt Parchim ist Kreisstadt des Landkreises Ludwigslust- Parchim.

Als Mittelzentrum in Süd- West- Mecklenburg erfüllt Parchim für rund 80.000 Einwohner im Einzugsgebiet zentrale Funktionen in den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Bildung und Soziales.

### **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 5 KV M-V - Satzungsrecht, Hauptsatzung - können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

Die Stadt Parchim hat alle notwendigen Satzungen erlassen. Diese sind rechtmäßig in Kraft getreten und auf der Homepage der Stadt Parchim im Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung für jedermann einsehbar.

### **2.3 Steuerliche Verhältnisse**

Die Stadt Parchim führt die „Stadthalle“ als Betrieb gewerblicher Art.

Sie verfügt über ein städtebauliches Sondervermögen „Stadterneuerung – Sanierungsgebiet Altstadt“, sowie über das Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung“.

## **3. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen**

Auf einer Fläche von 106,8 km<sup>2</sup> leben hier 18.037 Einwohner (Stand Dezember 2018). Im Vorjahr waren es noch 18.074 Einwohner (Stand Dezember 2017). Die Entwicklung der Einwohnerzahl ist im Mittel der letzten Jahre wieder positiv. Hauptgrund ist hierbei der verstärkte Zuzug von Flüchtlingen gewesen.

Bislang konnten diverse Informationen zur "Lage" der Stadt Parchim aus dem sog. "Rechenschaftsbericht" entnommen werden, der bis 2016 regelmäßiger Bestandteil des Jahresabschlusses war. Zu diesen Angaben gehörten u.a. die grundsätzliche Lage der Stadt, Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Vorgänge von besonderer Bedeutung, ein Prognose- und Risiko-bericht, sowie die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation. Auf diesen Rechenschaftsbericht kann mit der Verabschiedung des Doppikerleichterungsgesetzes ab dem 1.8.2019 verzichtet werden. Im gesetzlichen Regelwerk i.F.d. Kommunalverfassung M-V und Gemeindehaushaltsverordnung M-V ist der Rechenschaftsbericht ersatzlos gestrichen worden. Da sich die Verwaltung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2017 ff. für die Anwendung der Doppik-Erleichterungen entschieden hat, ist die Lage der Stadt Parchim nicht mehr in der Detailtiefe wie in den Vorjahren abzubilden. Wichtige Informationen des ehemaligen Rechenschaftsberichts haben aber Eingang in den nach wie vor obligatorischen Anhang des Jahresabschlusses gefunden.

Zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Parchim ist meines Erachtens auf folgende Kernaussagen der Verwaltungsführung besonders hinzuweisen:

1. Zum Jahresabschluss 2018 ist kein negativer Ergebnisvortrag vorhanden. Der Jahresabschluss mit der dazugehörigen Ergebnisrechnung weist trotz Bildung der FAG- Pflichtrücklage sowie nach Auflösung der zweckgebundenen Ergebnisrücklage ein **Jahresergebnis/ Jahresüberschuss** in Höhe von 7.552.966,12 € aus. Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 wird der im Vorjahr erstmals gebildete, positive Ergebnisvortrag in Höhe von 6.610.173,82 € entsprechend erhöht, sodass zum 31.12.2018 nunmehr ein positiver Vortrag i. H. v. insgesamt 14.163.139,94 € in das Folgejahr 2019 vorzutragen ist. Dieser kann zum Ausgleich zukünftiger negativer Ergebnisse verwendet werden kann. Bislang erfolgte die Abbildung positiver Jahresergebnisse über die Zu- und Abschreibungen einer sog. zweckgebundenen Ergebnisrücklage.
2. Die Bilanz der Stadt Parchim weist zum 31.12.2018 eine **Bilanzsumme** von 169.954.383,07 € (+8.076.047,47 €) aus. Der Schwerpunkt auf der Vermögensseite der Bilanz liegt mit rund 78 % beim Anlagevermögen. Das Umlaufvermögen ist durch Vorräte, Forderungen, Wertpapiere und den Kassenbestand geprägt. Bei der Stadt Parchim liegt der wesentliche Bestand der liquiden Mittel beim Bankbestand, der 82 % des Umlaufvermögens und 18 % des Gesamtvermögens ausmacht.
3. Gegenüber dem Vorjahr ist das **Eigenkapital** um 7.887.104,47 € auf 140.436.605,81 € angewachsen.
4. Die Stadt Parchim hat seit Beginn der Doppik ausschließlich Auswertungen für eine **gesicherte Leistungsfähigkeit (grün)** erhalten, siehe Anlage RUBIKON 2018 (Seite 56ff). Insgesamt schätzt die Verwaltung der Stadt Parchim die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als positiv ein. Wenn die Verwaltung der Stadt Parchim die Erträge und die Aufwendungen stabil hält, steht einem Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt zukünftig nichts entgegen.
5. Ein Trend, der die letzten Jahre zu erkennen ist, dass der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nur durch Entnahmen aus den Rücklagen erreicht wird, kann nur übergangsweise erfolgen. Die Rücklagen der Stadt Parchim sind endlich und sollten nur zur Überbrückung von strukturellen Defiziten genutzt werden.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Parchim durch die Verwaltungsleitung einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.

Künftige Entwicklung, Chancen/Risiken:

Die Stadt Parchim hat seit Jahren keine Anhebung der Hebesätze für Steuern vorgenommen. Auch die Gebühren und Entgelte für die Nutzung behördlicher Einrichtungen wurden die letzten Jahre nicht angepasst, so dass die meisten kommunalen Einrichtungen (und somit freiwillige Leistungen) stark defizitär arbeiten. Derzeit ist die finanzielle Lage der Stadt noch so positiv, dass auf eine Anhebung der Hebesätze oder eine Anhebung der Gebühren oder Entgelte verzichtet werden kann.

Jedoch werden in naher Zukunft hohe Investitionskosten zu erwarten sein, insbesondere für das neue B-Plan- Gebiet in der Regimentsvorstadt mit Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen (Schule, Kita u.a.). Des Weiteren wird die Kulturmühle, an der sich die Stadt beteiligt, sowie eine „Regionale Schule“ in der Regimentsvorstadt gebaut. Somit wird, um diese Investitionen umsetzen zu können und auch die damit zusammenhängenden Fördermittel zu erhalten, eine Anpassung der Einnahmen unumgänglich sein.



## **4. Vorjahresabschluss**

### Jahresabschluss 2017 Stadt Parchim:

Die Besonderheit der Prüfung der Vorjahresabschlüsse des Jahres 2017 bestand darin, dass diese nur durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft wurden.

Entsprechend § 22 Abs. 3 Ziffer 8 und § 60 der Kommunalverfassung M-V haben die Stadtvertreter in ihrer Sitzung am 26.02.2020 den von Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss der Stadt Parchim zum 31.12.2017 mit den zugehörigen Anlagen in der Fassung vom 07.11.2019 festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung des Jahres 2017 die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr.: DS/2020/097).

Die Beschlussfassung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V am 06.03.2020 unverzüglich mitgeteilt und auf der Website der Stadt Parchim unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ am gleichen Tage (06.03.2020) öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 22 Abs. 3 Ziffer 8 und § 60 der Kommunalverfassung M-V haben die Stadtvertreter in ihrer Sitzung am 26.02.2020 auch den vom Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens „Stadterneuerung - Sanierungsgebiet Altstadt“ zum 31.12.2017 mit den zugehörigen Anlagen festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung des Jahres 2017 die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr.: DS/2020/098).

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und die öffentliche Bekanntmachung auf der städtischen Website erfolgte analog des Kernhaushaltes (s.o.).

Unabhängig davon, dass das Land M-V mit den Corona bedingten Erleichterungsregelungen für die Kommunalhaushalte einen zeitlichen Aufschub für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 gewährte, soll sich dennoch alles der Einhaltung des von Stadt und unterer Rechtsaufsicht erstellten „Zeitplanes der Aufholung der Jahresabschlüsse“ unterordnen. Selbst der Aufschub für die Erstellung des JA 2019 vom 31.05.2020 auf den 31.05.2021 bedeutet, dass neben den aktuell vorliegenden Jahresabschlüssen 2018 nur noch wenig Zeit für die Folgeabschlüsse verbleibt. Bei Einhaltung dieser Zeitvorgabe könnte im Haushaltsjahr 2021 erstmals ein JA rechtzeitig aufgestellt werden.

## **5. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **5.1 Prüfungsgegenstände**

- Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang)
- den Jahresabschluss erläuternde Anlagen (Anlagenübersicht, Sonderpostenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen)

## 5.2 Art und Umfang der Prüfung

Zur Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse hat die Stadt Parchim einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus 3 Abgeordneten besteht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Parchim wurde von den Ausschussmitgliedern

*Herr E. Büsch (Ausschussvorsitzender)*

*Herrn C. Hermann und Herrn L. Scholz*

*am 17.02.2021 und 11.03.2021*

geprüft.

Mitgewirkt haben die VerwaltungsmitarbeiterInnen

*S. Voß, C. Schulte, B. Nehring,*

sowie der Bürgermeister der Stadt Parchim, Herr D. Flörke.

Die Prüfung erfolgte grundsätzlich risikoorientiert und nach pflichtgemäßem Ermessen. Insofern wurden vor der Prüfung risikobehaftete Prüfungsfelder bestimmt. Auf der Grundlage eines Fragenkatalogs, der dem Prüfbericht als Anlage beigefügt ist, erfolgte die Prüfung nach Prüfungsschwerpunkten in Form von Stichproben für nachfolgende Bereiche:

*Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen, Versicherungsschutz, Investitionen,*

*Bilanz*

*allgemein: Inventur*

*Teil Aktiva (Anlagevermögen, Forderungen, Liquidität)*

*Teil Passiva (Eigenkapital, Ergebnisvortrag, Jahresergebnis, Verbindlichkeiten, Kreditaufnahmen für Investitionen, Kassenkredite),*

*Ergebnisrechnung (allgemein, Rücklagenveränderungen), Haushaltsausgleich, Anhang, sonstige Anlagen zum Jahresabschluss (Anlagen- und SOPO-Übersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über Haushaltsermächtigungen)*

Vor Durchführung dieser Stichproben erfolgte eine allgemeine Prüfung anhand der Vorstellung prägnanter Punkte des Jahresabschlusses durch die Verwaltung unter gleichzeitiger Beantwortung der Fragen der Ausschussmitglieder. Außerdem wurden am 11.03.2020 die noch offenen Fragen aus der Vorprüfung am 17.02.2020 erörtert.

Im Anschluss an den Fragenkatalog erfolgte eine intensive Prüfung der Schwerpunkte „Stellenbewertungen“ und „Altersteilzeit“. Hierzu waren Vertreter aus dem Fachbereich des Bürgermeisters eingeladen.

Die entsprechenden Prüfungen wurden in den beigefügten Prüfungsfragebögen und den Sitzungsprotokollen dokumentiert und ggf. mit Hinweisen und Ergänzungen versehen.

## 6. Abschließender Prüfungsvermerk

### 6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

- Allgemeines

#### Fristen

Im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung ist der Jahresabschluss gem. § 60 Abs.4 und 5 KV M-V bis zum 31.05. des Folgejahres aufzustellen und bis zum 31.12. des Folgejahres zu beschließen.

P1	Die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde auch für den JA 2018 nicht eingehalten. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt regelmäßig zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk.  Bei einer straffen Zeitplanung und der Nutzung der Erleichterungen bei Haushaltsvorschriften im Zuge der Corona Pandemie (s.o. Pkt. 4.), könnte der nächste Jahresabschluss u. U. noch rechtzeitig bis zum 31.05.2021 aufgestellt und somit erstmals ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.
----	--

- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung / der Haushaltswirtschaft

#### Wertgrenzen

Bezüglich der Beschlussfassung der Organe der Stadt Parchim sind unterschiedliche Wertgrenzen für die Entscheidungen zu beachten. Hier sind im Haushaltsjahr 2018 knapp 90 Beschlüsse durch den Hauptausschuss bzw. die Stadtvertretung gefasst worden.

P2	In 3 dieser Fälle wurde die Zustimmung des Hauptausschusses gem. der Wertgrenzen gem. §5 Hauptsatzung nicht eingeholt. (Grundstücksankäufe / Fahrzeugverkauf)
----	---

#### Personal/ Organisation

Die durch die Verwaltung organisierten Bereiche „Stellenbeschreibungen“, „Altersteilzeit“ sowie die offenen Themen wie „Korruptionsprävention“ und „internes Kontrollsystem“ bildeten einen Prüfungsschwerpunkt der Jahresabschlussprüfung. Stichprobenartige Prüfungen hatten ergeben, dass es hier Optimierungsbedarfe gibt. Aufgrund dessen wurden für dieses Schwerpunktthema Vertreter der Verwaltung eingeladen, die auf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses den Sachstand erklärten und offene Fragen beantworteten.

P3	Verbliebende Unstimmigkeiten sind zu beheben, erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Korruptionsmöglichkeiten sowie geeignete Regelungen für Kontrollmechanismen zu treffen.
----	--

Auf Nachfragen bei der Verwaltung zur weiteren Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung durch den Bürgermeister gab es keine Hinweise, die Anlass zu Bedenken gaben.

- Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

#### Dienstanweisungen / Satzungen

Für die ordnungsmäßige Erledigung des Rechnungswesens hat der Bürgermeister eine Dienstanweisung erlassen. Die Letzte Änderung in Bezug auf den JA 2018 erfolgte am 20.08.2018 (5. Änderung). Dort wurden u. a. auch Festlegungen der örtlichen Rechnungsprüfung umgesetzt, wie z. B. die Neuregelung von Mahnsperren, Bestimmungen zu den Tagesabschlüssen u.a.

P4	<p>Unabhängig davon bleibt die Prüfungsfeststellung des Vorjahres insoweit bestehen, dass die gemäß Leitfaden geforderten Mindestinhalte schnellstmöglich eingearbeitet werden.</p> <p>Dies wurde zw. Rechnungsprüfungsamt und Finanzabteilung bereits abgestimmt. Hinzu kommt die Erarbeitung zusätzlicher Satzungen und DA. Erste Satzungen und Dienstanweisungen sind fertiggestellt, eine vollständige Abarbeitung der Festlegungen konnte jedoch noch nicht realisiert werden. Dies wird lt. Auskunft der Verwaltung sukzessive umgesetzt.</p>
----	---

#### Eingesetzte Finanzsoftware

Was die eingesetzte Finanz-Software angeht, setzt die Verwaltung auf das Verfahren „Pro Doppik“ der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Im § 59 (2) KV M-V - Übertragung von Kassengeschäften/ Automation des Rechnungswesens – ist festgelegt, dass, wenn die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert werden, die Programme vor ihrer Anwendung vom Anwender zu prüfen und vom Bürgermeister zur Anwendung freizugeben sind. § 28 (2) GemHVO-Doppik fordert, dazu Regelungen in einer Dienstanweisung zu treffen. Die geforderten Regelungen finden sich § 25 der jeweils gültigen Finanzdienstanweisung und in § 18 der Dienstanweisung über die Nutzung von PC- bzw. sonstigen EDV-Anlagen und Programmen (DIENET) wieder.

P5	<p>Die Vorjahresprüfung hatte ergeben, dass derzeit eine Freigabebescheinigung für die ursprünglich angeschaffte Version 4.0 vorlag. Diese gilt für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt.</p> <p>Ende des Haushaltsjahres 2019 wurde auf die neue Programmversion 5.0 gewechselt, deren Prüfung zwecks Freigabe durch den Bgm. noch nicht abgeschlossen ist.</p>
----	--

#### Novellierung kommunales Haushaltsrecht

Mit der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 19.05.2016 sowie zum 01.08.2019 erfolgten *Deregulierungen des kommunalen Haushaltsrechts*. Das Ziel der Deregulierung bestand u.a. auch darin, Vereinfachungsregeln für die Umsetzung des Haushaltsrechts für die kommunale Ebene zu schaffen.

Dies betraf auch die Regelung eines Wahlrechts auf den Verzicht zur Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert im Einzelnen den Betrag von 1000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (§ 31 Abs. 5 GemHVO).



In Verbindung mit der Inanspruchnahme dieser Regelung und deren sinnhafter Umsetzung hat der Ordnungsgeber mit § 63 Abs. 2 GemHVO zugelassen, dass einmalig im Haushaltsjahr abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bis zum 31.12.2016 angeschafft worden sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1000 Euro (netto) nicht überschritten haben, im Haushaltsjahr 2017 voll abgeschrieben und in Abgang gestellt werden konnten. Die rückwirkende Anwendung war begrenzt auf das Haushaltsjahr 2017. Die Stadt Parchim hatte dieses Wahlrechts genutzt und bilanziert seitdem nur noch abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 1.000 EUR netto. Die letzte körperliche Inventur aller Vermögensgegenstände erfolgte zum 31.12.2018. Die zugrundeliegende Inventurrichtlinie wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2019 angepasst.

- Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht in seinen Bestandteilen den gesetzlichen Anforderungen des § 42 Abs. 1 der GemHVO. Dem Jahresabschluss liegt seit dem JA 2017 kein Rechenschaftsbericht bei, auf diesen wurde im Rahmen der Deregulierungen und Erleichterungen für das kommunale Haushaltsrecht ersatzlos verzichtet. Aktuell arbeitet die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit der Rechnungsprüfung an der Einarbeitung früherer Bestandteile des Rechenschaftsberichts in den Anhang, um diesen noch aussagekräftiger zu machen.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Das gilt auch für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars – auch diese wurden im Wesentlichen eingehalten

- Wirtschaftliche Verhältnisse

*Allgemeine Einschätzung zum Jahresabschluss 2018:*

Die Stadt Parchim stellt mit dem Jahresabschluss 2018 einen ausgeglichenen Haushalt dar.

*Ergebnisrechnung*

Die Ergebnisrechnung informiert über das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch sowie das daraus resultierende Jahresergebnis. Für das Jahr 2018 weist sie unterjährig ein positives Ergebnis i.H.v. (+) 7.552,9 T€ aus. Die Ergebnisvorträge aus Vorjahren betragen 6.610,2 T€. Damit verfügt die Stadt Parchim unter Berücksichtigung positiver Ergebnisvorträge aus Vorjahren über eine ausgeglichene Ergebnisrechnung. Der neue Ergebnisvortrag beläuft sich auf 14.163,1 T€.

Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass zumindest in der Haushaltsplanung noch auf die bestehenden Rücklagen zurückgegriffen werden muss, da es bei einem deutlichen strukturellen Fehlbedarf im Ergebnishaushalt bleibt.

*Finanzrechnung*

Der Geschäftshaushalt in der Finanzrechnung schließt 2018 unterjährig mit einem Überschuss von (+) 4.102,5 T€ ab. Unter Berücksichtigung:

der ordentlichen Tilgung der Investitionsdarlehen von (-) 527,4 T€  
des Saldos aus der Investitionstätigkeit in Höhe von (-) 2.666,1 T€ und  
des Saldos aus durchlaufenden Geldern von (-) 30,3 T€  
erhöht sich der Bestand der liquiden Mittel per 31.12.2018 von (+) 29.675,0 T€ in 2017 um insgesamt (+) 878,7 T€  
und beträgt damit zum 31.12.2018 bereits (+) 30.553,7 T€.  
Der kumulative Saldo aus den laufenden Ein- und Auszahlungen abzüglich der planmäßigen Tilgung beträgt per  
31.12.2018 (+) 3.873,1 T€. Damit verfügt die Stadt Parchim über eine ausgeglichene Finanzrechnung.

## 6.2. Bestätigungsvermerk

Gemäß § 3a Abs. 3 Satz KPG ist das Ergebnis der Prüfung jeweils zum Ende des Prüfungsberichts in einem gesonderten Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 des Stadt Parchim wird in folgender Form erteilt:

- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Zusatz
- Eingeschränkter Bestätigungsvermerk
- Versagungsvermerk

und als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt.

## 6.3 Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Jahresabschluss der Stadt Parchim geprüft und empfiehlt der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses.

## 6.4 Entlastungsvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Jahresabschluss des Stadt Parchim geprüft und empfiehlt der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters.

Parchim, den 11.03.2019

  
E. Büsch (Vorsitzender des RPA)

Anlagen: ♦ Jahresabschluss mit Anlagen  
♦ Fragenkatalog mit Ergänzungen und Prüfungsergebnissen  
♦ Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss  
♦ Vollständigkeitserklärung